

Num. XVIII.

Erneuerte Verordnung wegen der Confirmanden, von 1791.

Schon unterm 20ten Febr. v. J. wurde Namens Serenissimi Hochfürstlichen Durchlaucht von den Kanzeln bekannt gemacht, daß keine Eltern ihr Kind auch von einem auswärtigen lutherischen Prediger vor dem 14ten und nach dem 16ten Jahre confirmiren lassen sollen. Da aber der heilsame Zweck dieser Verordnung nicht ganz erreicht werden würde, wenn es den reformirten Eltern erlaubt bliebe, ihre Kinder von ausländischen Predigern in jedem Alter confirmiren zu lassen; so wird hiermit Namens Celsissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden bey willkürlicher Strafe verboten, ein Kind bey einem ausländischen Prediger, von welcher Kirche er auch sey, confirmiren zu lassen, es sey dann, daß der Prediger des Kirchspiels die Erlaubniß dazu schriftlich gegeben, und das Kind 14 Jahre erreicht, oder 16 Jahre noch nicht überschritten habe. Jedoch haben die Prediger diese Erlaubniß nach Befinden der Umstände nicht zu versagen. Detmold den 3ten May 1791.

Fürstlich Lippisches Consistorium
daselbst.

Num.

Num. XIX.

Verordnung die Wegebesserung betreffend, von 1791.

Da seit einiger Zeit häufige Beschwerden über Saumseligkeit in Vollziehung der von dem Wege-Commissariat bey dessen Bereisungen nöthig erachteten Wegebesserungen eingehen; so wird Namens Celsissimi Curatoris Hochgräflichen Gnaden sämtlichen Obrigkeiten hierdurch aufgegeben, künftig deren Ausführung nicht nur ungesäumt mit Nachdruck zu befördern, sondern auch die Unterbediente und andere, welchen die Unteraufsicht bey den Wegebesserungen eines Orts oder Districts obliegt, zur Erfüllung ihrer Pflicht bey unausbleiblicher Bestrafung anzuweisen, auch solche im Nichtbefolgungsfall ohne Nachsicht zu veranlassen. Detmold den 31 May 1791.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. XX.